

Ausbildungsreglement des Lehrgangs Management von gemeinnützigen Wohnbauträgern

1. Allgemeines und Trägerschaft

^a Die Dachverbände des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger und WOHNEN SCHWEIZ – Verband der Baugenossenschaften) führen mit Unterstützung des Bundesamtes für Wohnungswesen im Rahmen ihres Weiterbildungsprogramms den Lehrgang „Management von gemeinnützigen Wohnbauträgern“ durch.

^b Die Verbände haben einen Beirat sowie eine Programmleitung bestimmt, welche für die Durchführung und Überwachung des Lehrganges zuständig sind.

^c Der Beirat erlässt gestützt auf die Vereinbarung der Verbände dieses Ausbildungsreglement.

2. Leitlinien

^a Der Lehrgang „Management von gemeinnützigen Wohnbauträgern“ besteht aus fünf Pflichtmodulen, aus einem Wahlmodul sowie aus einem Prüfungsmodul.

^b Der Lehrgang qualifiziert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Übernahme von Engagements und Verantwortung in gemeinnützigen Wohnbauträgern (insbesondere Wohnbaugenossenschaften) und unterstützt die gemeinnützigen Wohnbauträger bei der Personalentwicklung, bei der Aufgabenbewältigung und der Zukunftsplanung.

3. Ziele

^a Der Lehrgang qualifiziert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Wahrnehmung von Entscheidungs- und Führungsverantwortung in gemeinnützigen Wohnbauträgern.

^b Der Lehrgang

- führt in ideelle, organisatorische und strukturelle Grundlagen ein (Pflichtmodul 1);
- führt in Führungsaufgaben und Verantwortungsbereiche, in Probleme bei der Wahrnehmung dieser Führungsaufgaben und in dafür nützliche Hilfsmittel ein (Pflichtmodul 2);
- vermittelt Verständnis für Fragen der Rechnungslegung und Kenntnisse zur Anwendung der wichtigsten Kennzahlen beziehungsweise zur Analyse der Finanzen von gemeinnützigen Wohnbauträgern (Pflichtmodul 3);
- führt in die wichtigsten Verwaltungsprozesse und in die Bedeutung der Mieter- und Mitgliederbeziehungen von Wohnbaugenossenschaften ein (Pflichtmodul 4);
- vermittelt die Qualifikation zum Vorbereiten von Entscheidungen und zur Steuerung der Prozesse beim Bau, Kauf und bei der Renovation von Wohnimmobilien, die nach gemeinnützigen Kriterien bewirtschaftet werden (Pflichtmodul 5);
- verpflichtet zu einer Vertiefung der Kenntnisse in einem Wahlmodul.

4. Didaktisches Konzept

Der Lehrgang

- verbindet ideelle und fachliche Inhalte, um das Selbstbewusstsein und die Professionalität der gemeinnützigen Wohnbauträger zu stärken;
- setzt auf Dozentinnen und Dozenten mit Praxiserfahrung und auf die Vermittlung von Wissen anhand von Praxisbeispielen;
- baut auf den vorhandenen Qualifikationen der Teilnehmenden auf und fördert den Erfahrungsaustausch;
- regt die Teilnehmenden dazu an, ihre Qualifikation gemäss ihren Interessen und passend zu ihrem Verantwortungsbereich zu vertiefen (Wahlmodul);
- fördert im Prüfungsmodul die Aneignung und Anwendung der Lerninhalte;
- ist organisatorisch und zeitlich derart aufgebaut, dass er von Ehrenamtlichen mit kleinem Zeitbudget absolviert werden kann.

5. Organe (Programmleitung, Prüfungsausschuss, Rekursinstanz)

^a Der Programmleiter (bzw. die Programmleiterin) ist für die operative Durchführung des Lehrganges zuständig und trifft die nötigen Entscheidungen, soweit das Reglement nichts Abweichendes vorsieht.

^b Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Programmleiters (bzw. der Programmleiterin) und berät diesen (bzw. diese). Er wählt den Prüfungsausschuss. Der Programmleiter (bzw. die Programmleiterin) ist von Amtes wegen Mitglied des Prüfungsausschusses.

^c Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfung gemäss Ziffer 7^{e-i} dieses Ausbildungsreglements zuständig.

^d Verfügungen der Programmleitung oder des Prüfungsausschusses können beim Beirat angefochten werden. Der Beirat entscheidet abschliessend.

6. Zulassung

^a Zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die bei einem gemeinnützigen Wohnbauträger eine Vorstandsfunktion ausüben oder bei einem solchen als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt sind oder solche Tätigkeiten anstreben.

^b Weitere Personen können ausnahmsweise zugelassen werden.

^c Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Kursplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben.

^d Die Anzahl der zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer legt die Programmleitung pro Lehrgang fest.

^e Für die Zulassung zum Prüfungsmodul kann die Programmleitung eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer von der Absolvierungspflicht von maximal zwei Modulen entbinden, wenn die betreffende Person nachweisen kann, dass sie schon eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. Für die Entbindung von dieser Absolvierungspflicht muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bei der Programmleitung eine Gleichwertigkeitsanerkennung beantragen, in der vorhandene Qualifikationen auf ihre Gleichwertigkeit mit den vorgeschriebenen Modulen überprüft werden. Für die Gleichwertigkeitsanerkennung wird eine Gebühr erhoben.

7. Organisation

^a Ein Lehrgangszyklus dauert jeweils zirka acht Monate.

^b Die Pflichtmodule finden in der Regel abends statt und dauern 3,5 Stunden (4 Lektionen à 45 Minuten und 30 Minuten Pause).

^c Das Pflichtmodul 2 ist ein Doppelmodul und besteht aus 8 Lektionen à 45 Minuten, die in der Regel auf zwei Abende verteilt werden (Pflichtmodul 2a und Pflichtmodul 2b).

^d Das Wahlmodul ist frei aus dem Weiterbildungsprogramm der Dachverbände des gemeinnützigen Wohnungsbaus wählbar und muss zeitlich mindestens 3 Lektionen à 45 Minuten umfassen.

^e Das Prüfungsmodul umfasst erstens die schriftliche Prüfung mit Fragen zu den Pflichtmodulen und zweitens die selbständige Praxisarbeit, welche an einer mündlichen Prüfung präsentiert werden muss.

^f Die Art und Dauer der schriftlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest.

^g Das Thema für die zu verfassende Praxisarbeit muss spätestens bis zur Durchführung des Pflichtmoduls 3 bei der Programmleitung eingereicht und von dieser bewilligt werden.

^h Als Praxisarbeit muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Problem, eine Fragestellung oder eine Aufgabe mit Bezug zum Lehrgang wählen, die er oder sie gelöst hat oder angehen möchte. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin muss in der Praxisarbeit die Ausgangslage präsentieren und die Lösung schildern, die er/sie umgesetzt hat oder mögliche Lösungswege, die er/sie vor- beziehungsweise einschlagen möchte. Die Praxisarbeit muss minimal fünf und sollte nicht mehr als zehn A4-Seiten umfassen. Die Praxisarbeit muss spätestens 10 Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung bei der Programmleitung eintreffen (3 Exemplare geheftet auf Papier und als Datei). Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin muss mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigen, dass er/sie diese Dokumente selbst verfasst und nicht aus einer anderen Quelle kopiert hat.

ⁱ Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten (15 Minuten für die Präsentation über die Arbeit am Praxisproblem und 15 Minuten Befragung durch den Prüfungsausschuss).

8. Leistungsnachweis und Zertifizierung

^a Für die Zulassung zum Prüfungsmodul müssen mindestens 90 Prozent der vorgeschriebenen Module absolviert sein. Das heisst, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer insgesamt während maximal 3 Lektionen abwesend sein darf.

- ^b Ein Antrag für eine Gleichwertigkeitsanerkennung muss zusammen mit der Anmeldung zum Lehrgang bei der Programmleitung eingereicht werden.
- ^c Die Absolvierung der Module wird auf Wunsch im Bildungspass des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung bestätigt.
- ^d Das Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn der Prüfungsausschuss dessen Resultat als befriedigend beurteilt.
- ^e Das Prüfungsmodul kann maximal einmal wiederholt werden.
- ^f Wenn das Prüfungsmodul als bestanden beurteilt wird, erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Zertifikat der Dachverbände des gemeinnützigen Wohnungsbaus.
- ^g Das Zertifikat gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Lehrgangs.

9. Kosten

- ^a Die Pflichtmodule und die Prüfung sind im Pauschalpreis inbegriffen.
- ^b Die Wiederholung eines Moduls oder des Prüfungsmoduls wird separat in Rechnung gestellt.
- ^c Wahlmodule: 5 Prozent Rabatt auf den ausgeschriebenen Preis.
- ^d Gleichwertigkeitsanerkennung: Fr. 130.– (Mitglied); Fr. 180.– (Nichtmitglied).
- ^e Nehmen drei oder mehr Personen aus der gleichen Firma am gleichen Lehrgangszyklus teil, reduziert sich der Pauschalpreis um 5 Prozent.

10. Beschluss und Inkrafttreten

- ^a Revidiert vom Beirat am 6. März 2015.
- ^b Das revidierte Reglement gilt ab dem Lehrgangszyklus 2015/16.